

# Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 07.03.2024

## und Antwort des Senats

- Drucksache 22/14691 -

**Betr.:** „SocialCard“ für Asylbewerberleistungen (III)

### **Einleitung für die Fragen:**

*Der Hamburger Senat führt gegenwärtig eine Bezahlkarte für Empfänger\*innen von Leistungen nach dem AsylbLG ein (sog. SocialCard). Erwachsene Personen können nun nur noch Bargeld in Höhe von monatlich 50,00 EUR abheben, für unter 18-Jährige steht sogar nur ein Barbetrag in Höhe von 10,00 EUR pro Monat zur Verfügung. Überweisungen und Online-Einkäufe sind gar nicht möglich.*

*In vielen kleineren Geschäften, wie etwa Gemüsemärkten und solchen Geschäften, in denen Halal-Fleisch gekauft werden kann, kann mit der VISA-Funktion nicht bezahlt werden. Rechtsanwaltskosten werden regelmäßig per Überweisung getätigt und überschreiten den maximalen Bargeldbetrag. Auch bei Handyverträgen ist ein Lastschriftverfahren üblich, mit der „SocialCard“ jedoch ausgeschlossen.*

*Bei einer Abhebung der Bargeldsumme an einem Geldautomaten fallen 2 EUR Gebühren pro Abhebevorgang an. Bei Bezahlungen im Geschäft sind nur die ersten 20 Zahlungen kostenfrei.*

*Die Unterstellung, die Leistungsempfänger\*innen würden die monatlich zur Verfügung stehenden 204 EUR Taschengeld (abzüglich 19€ für ein Deutschlandticket) für die Finanzierung von Schlepperbanden missbrauchen, anstatt sich mit dem notwendigen persönlichen Bedarf zu versorgen, führt nun dazu, dass hunderttausenden Migrant\*innen ein wichtiger Teil ihres Persönlichkeitsrechts aberkannt wird.*

*Der NDR zitiert Niklas Harder, Integrationswissenschaftler des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM), dahingehend, es sei gar nicht belegbar, dass Geld aus Sozialleistungen ins Ausland überwiesen werde. "Die Begründung scheint mir auf aufgebauchten Anekdoten zu beruhen. Es gibt keine verlässlichen Zahlen, die sagen, das sei ein verbreitetes Phänomen." Herbert Brücker vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sagt laut NDR, angekommene Asylbewerber\*innen würden selten Geld weiterleiten. "Wir beobachten, dass es erst zu Geldzahlungen kommt, wenn die Menschen hier arbeiten und Geld verdienen." Für die Migrationsentscheidung werde das keine Rolle spielen, das sei "Wunschdenken".*

*Ich frage den Senat:*

Der Senat hat mit den Drs. 22/14306, 22/14313 sowie 22/14477 bereits ausführlich zur SocialCard geantwortet. Im Übrigen siehe auch die Fragen und Antworten unter <https://www.hamburg.de/social-card>.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Bei wie vielen AsylbLG-Leistungsbeziehenden ist die Bezahlkarte bereits in Verwendung?*
- Frage 2:** *Wie viele der zu Frage 1 Genannten nutzen die „Karte“ als Smartphone-App, wie viele als physische Karte?*
- Frage 3:** *Wie viele physische Karten stehen gegenwärtig zur Ausgabe an Leistungsberechtigte zur Verfügung?*
- Frage 4:** *Besteht ein freies Wahlrecht zwischen digitaler und physischer Variante? Falls nein, welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine physische Karte zu erhalten?*

Bisher wurden alle 338 SocialCards (Stand: 8. März 2024) nur in Form physischer Karten an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgegeben, auch wenn ein freies Wahlrecht zwischen digitaler und physischer Variante besteht. Inwiefern die physischen Karten zwischenzeitlich zusätzlich in gegebenenfalls vorhandene Smartphones eingebunden wurden, ist Entscheidung der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer und wird von der Verwaltung nicht ermittelt.

Mit Stand vom 8. März 2024 stehen 1.481 Karten zur Verfügung.

**Frage 5:** *Für welchen Personenkreis und über welchen Zeitraum wird die Bezahlkarte ausgegeben? Bitte die Kriterien für die Ausgabe und das Ende der Bezahlkarte genau darlegen.*

Die Bezahlkarte wird an neu ankommende Leistungsberechtigte ausgegeben, denen ab dem 15. Februar 2024 Leistungen nach dem AsylbLG bewilligt wurden und die in der Erstaufnahme untergebracht sind. Sofern ein Umzug der Leistungsberechtigten in die öffentliche Unterbringung oder in den privaten Wohnraum nach § 3 Abs. 3 AsylbLG erfolgt, behalten die benannten Personen die Bezahlkarte.

**Frage 6:** *Welche Einschränkungsmöglichkeiten aus jeweils welchen Gründen gibt es und wer entscheidet darüber?*

Siehe Drs. 22/12723 und 22/14477.

**Frage 7:** *Auf welcher empirischen Grundlage wurde ermittelt, dass ein Barbetrag in Höhe von 50,00 EUR für Erwachsene zur Befriedigung des Grundrechts auf Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ausreichend seien?*

**Frage 8:** *Auf welcher empirischen Grundlage wurde ermittelt, dass ein Barbetrag in Höhe von 10,00 EUR für Kinder zur Befriedigung des Grundrechts auf Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ausreichend seien?*

Der Betrag von 50 Euro pro erwachsene Person wurde hergeleitet aus einer Orientierung an § 27b Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, Barbetrag in stationären Einrichtungen). Dort ist für volljährige Personen monatlich ein Barbetrag in Höhe von 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 vorgesehen. Da Minderjährige einen geringeren Bargeldbedarf haben, fällt auch der Betrag zur Abhebung von Bargeld geringer aus. Er wird hergeleitet aus einer Orientierung an der Leistung zur soziokulturellen Teilhabe (§ 34 Abs. 7 SGB XII) und auf 10 Euro pro Kind einer Haushaltsgemeinschaft festgelegt.

**Frage 9:** *Wie beabsichtigt der Senat mit unabweisbaren Bedarfen umzugehen, die nur mit Bargeld oder Überweisung erfüllt werden können, und für deren Erfüllung der bestehende Bargeldbetrag nicht ausreicht, etwa Kosten für Rechtsanwält\*innen?*

Grundsätzlich sind sozialgerichtliche Verfahren nach § 183 Sozialgerichtsgesetz (SGG) für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG gerichtskostenfrei. Etwaige außergerichtliche Kosten (Rechtsanwaltskosten) sind nur dann zu tragen, wenn der oder die Leistungsberechtigte im Prozess unterliegt. Für Beratungsleistungen kann die Rechtsberatung in der Öffentlichen Rechtsauskunft – und Vergleichsstelle (ÖRA) aufgesucht werden, so dass die Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts nicht zwingend erforderlich ist. Die ÖRA bietet eine kostengünstige Beratung an, deren Kostenbeitrag bei besonders niedrigen Einkommensverhältnissen auf 4 Euro reduziert werden kann. In der Hauptstelle der ÖRA (und in zwei Bezirksstellen) kann die Gebühr für eine Rechtsberatung auch per Visa-Card bezahlt werden, mithin auch per SocialCard.

Sollte dennoch - in den wenigen noch verbleibenden Fällen - die Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts und etwaige Begleichung einer Mandatsforderung erforderlich sein, kann mit der guthabenbasierten Bezahlkarte vor Ort in der Rechtsanwaltskanzlei gezahlt werden, sofern die Kanzlei über ein Visa-Kartenlesegerät verfügt.

**Frage 10:** *Wie viele gerichtliche Verfahren gegen die Beschränkungen durch die Bezahlkarte sind bereits anhängig?*

Mit Stand vom 8. März 2024 sind keine Verfahren anhängig.

**Frage 11:** *In welchen Lebensmittelgeschäften innerhalb von einem Kilometer Radius um die*

*Erstaufnahmen kann mit Bezahlkarte bezahlt werden? Bitte unter Nennung der Anschrift der Geschäfte nach Standort der Erstaufnahme differenzieren.*

Die SocialCard wird bei allen Geschäften akzeptiert, die Visa-Karten annehmen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 12:** *Wie stellt sich der Senat vor, dass Mobilfunkverträge mit der SocialCard geschlossen werden können, wenn weder Überweisung noch Lastschrift möglich ist?*

Die SocialCard ermöglicht die bargeldlose Zahlung und ersetzt nicht ein Konto. Soweit ein privates Konto auch bisher nicht eingerichtet werden konnte und Leistungsberechtigte ihre Leistungen in bar erhalten haben, mussten Dienstleistungen wie z. B. ein Mobilfunkvertrag ebenfalls ohne Konto abwickelt werden. Beim Mobilfunk besteht die Möglichkeit, Prepaid-Karten zu erwerben.

**Frage 13:** *Soll das Bankgeheimnis auf die Bezahlkarte analoge Anwendung finden? In welcher Form konkret?*

Das Bankgeheimnis findet analog Anwendung. Kontobewegungen und Kontostand werden nur der Karteninhaberin bzw. dem Karteninhaber mitgeteilt. Dies geschieht über die App auf dem Handy für die jeweilige Kartenummer oder über die Website des Dienstleisters (Publk GmbH): <https://www.socialcard.de/user> (Kartenumsätze und Kartenguthaben einsehbar nach Eingabe von Geburtsdatum, Nationalität und Card Token).

**Frage 14:** *Welcher Zugriff auf jeweils welche Daten, die im Zusammenhang mit der Bezahlkarte stehen (z.B. Guthabenstand, Daten über Bezahlvorgänge, etc.) ist für die Verwaltung technisch möglich? Von jeweils welchen dieser Zugriffsmöglichkeiten auf jeweils welche Daten macht die Verwaltung aus jeweils welchen Anlässen Gebrauch bzw. kann Gebrauch machen? Bitte jeweils die Behörden und die zuständigen Stellen innerhalb der Behörde nennen, die Zugriff haben, sowie nach den verschiedenen Behörden differenzieren.*

Im Rahmen des Einführungsprozesses wurden die grundlegenden datenschutzrechtlichen Fragen mit dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) abgestimmt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des HmbfDI unter <https://datenschutz-hamburg.de/news/datenschutzrechtliche-grundlagen-einer-bezahlkarte-fuer-asylbewerberinnen>. Rechtsgrundlage für die im Zuge der Leistungsgewährung über die Bezahlkarte anfallende behördliche Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 4 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG).

Ausschließlich die leistungsgewährende Stelle im Amt für Migration der Behörde für Inneres und Sport hat Zugriff auf die Software zur Aktivierung der Karten. Nach dem derzeitigen Gesetzesstand darf die leistungsgewährende Stelle dabei weder einen selbständigen Zugriff auf den Guthabenstand noch Einsicht in einzelne Kontobewegungen oder Bezahlvorgänge haben. Beides wurde daher technisch ausgeschlossen. Soweit der aktuelle Guthabenstand zur Aufgabenerfüllung ermittelt werden muss, ist auf die Mitwirkungspflicht der leistungsberechtigten Personen nach § 9 Abs. 3 AsylbLG abzustellen. Dieser kann zum Beispiel durch Vorzeigen des Kontostands in der Smartphone-App oder durch Einloggen auf einem (Behörden-)Computer in das Kartenkonto nachgekommen werden. Zudem ist eine Sperrung der Karte nur auf Veranlassung der bzw. des Leistungsberechtigten / Betroffenen (z. B. bei Verlust oder Diebstahl der Karte) durch die leistungsgewährende Stelle möglich.

**Frage 15:** *Welcher Zugriff auf jeweils welche Daten, die im Zusammenhang mit der Bezahlkarte stehen (z.B. Guthabenstand, Daten über Bezahlvorgänge, etc.) ist für Dritte technisch möglich? Von jeweils welchen dieser Zugriffsmöglichkeiten auf jeweils welche Daten machen Dritte aus jeweils welchen Anlässen Gebrauch bzw. können Gebrauch machen? Bitte jeweils die Dritten benennen, die Zugriff haben, sowie nach den verschiedenen Dritten differenzieren.*

Zugriff auf z. B. Namen der Karteninhaberin bzw. des Karteninhabers, Guthabenstände, Bezahlvorgänge etc. haben ausschließlich der regulierte Zahlungsdienstleistende secupay AG und die jeweiligen auftragsverarbeitenden Stellen – die Publk GmbH – sowie die Paynetics AD. Es handelt sich hier um die für die Abwicklung der bargeldlosen Zahlungen erforderlichen regulierten Stellen, die diese Daten verarbeiten. Die Verarbeitung dieser Daten unter besonderer Berücksichtigung der personenbezogenen Daten wurde vom HmbBfDI geprüft.

Im Übrigen siehe auch Antwort zu 14.

**Vorbemerkung:** In den auf <https://www.hamburg.de/socialcard> zur Verfügung gestellten Informationen heißt es: „Wenn Sie eine SocialCard erhalten haben und später aus der Erstaufnahmeeinrichtung ausziehen, können Sie die SocialCard behalten und bekommen hierauf weiterhin das Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geladen.“ Die Verwendung des Wortes „können“ legt nahe, dass es sich um eine freiwillige Option handelt und Leistungsberechtigte alternativ auch Mittel auf ihr Konto erhalten können.

**Frage 16:** Besteht nach Auszug aus der Erstaufnahme auch die Möglichkeit, die Leistungen nach dem AsylbLG auf ein eigenes Konto ausgezahlt zu bekommen? Falls nein, warum nicht?

Der Einsatz der SocialCard wird in der Pilotphase erprobt. Derzeit ist vorgesehen, dass nach dem Auszug aus Erstaufnahme die Leistungen weiterhin auf die Bezahlkarte und nicht auf ein ggf. bestehendes privates Konto gezahlt werden.

**Frage 17:** Die Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme kann sehr lang sein. Besteht bei Eröffnung eines Kontos bereits während des Aufenthalts in der Erstaufnahme die Möglichkeit, die Leistungen nach dem AsylbLG auf ein eigenes Konto ausgezahlt zu bekommen? Falls nein, warum nicht?

Nein, siehe Antwort zu 16 sowie Vorbemerkung.

**Frage 18:** Wie sollen derzeit in privatem Wohnraum lebende Leistungsempfänger\*innen ihre Miete, Strom, Heizkosten, Internet, etc. überweisen, wenn keine Überweisungsfunktion zur Verfügung steht?

**Frage 19:** Der Senat will hinsichtlich von Überweisungen für wohnungsbezogene Kosten nachbessern. Wann soll dies geschehen und warum sollen wohnungsbezogene Kosten nicht über ein Bankkonto abgewickelt werden (können)?

**Frage 20:** Wie viele in privatem Wohnraum lebende Leistungsempfänger\*innen ohne eigenes Konto gibt es?

**Frage 21:** Wie wurden bislang bei den Personen nach Frage 20 wohnungsbezogene Zahlungen abgewickelt? Was hat sich durch die Ausgabe der Bezahlkarte hieran geändert?

Vor Einführung der Bezahlkarte wurden die Kosten für Unterkunft und Heizung bei Personen ohne eigenes Konto als Direktanweisung an die Vermieterin bzw. den Vermieter oder den Stromanbietenden überwiesen. Dieses Verfahren der Direktüberweisungen wird bei Personen, die derzeit eine Bezahlkarte erhalten und zukünftig privaten Wohnraum beziehen könnten, fortgeführt. Daten zu Leistungsempfangenden ohne eigenes Konto im privaten Wohnraum werden statistisch nicht erfasst.

**Vorbemerkung:** Nach der Kartennutzervereinbarung für die SocialCard (Version 24.01.2024) unter der Überschrift „Entgelte“ fallen 25,00 EUR für „abgelehnte Rückbuchungen“ an. Die Kosten in Höhe von 25,00 EUR entsprechen 12,25 % der für eine volljährige Person monatlich zur Verfügung stehenden Leistung.

**Frage 22:** Was meint „abgelehnte Rückbuchung“ konkret?

**Frage 23:** In welchen Fällen kommt es zu „abgelehnten Rückbuchungen“?

Abgelehnte Rückbuchungen sind Beanstandungen der Karteninhaberin bzw. des Karteninhabers, dass eine Buchung zu Unrecht vorgenommen wurde (so genanntes „Chargeback-Verfahren“). Damit werden ungerechtfertigte Kreditkartenzahlungen reklamiert und zurückgefordert. Ein Chargeback kann von der Karteninhaberin bzw. vom Karteninhaber eingereicht werden, wenn diejenige bzw. derjenige meint, dass ihre bzw. seine Karte mit einem Betrag belastet wurde, den sie bzw. er nicht autorisiert hat und somit ein Betrugsverdacht besteht. Wenn die Prüfung über das Visa-System ergibt, dass die beantragte Rückbuchung keine Grundlage hat und daher abgelehnt werden muss, hat die Kartennutzerin bzw. der Kartennutzer das Entgelt von 25 Euro für den Aufwand dieser Prüfung bzw. zu für die abgelehnte Rückbuchung zu tragen.

**Frage 24:** Werden die 25 EUR auch fällig, wenn versucht wird, etwa an der Supermarktkasse Güter zu kaufen, deren Kaufpreis das Bezahlkarten-Guthaben überschreitet?

Nein. Im Übrigen siehe Antwort zu 22 und 23.

**Frage 25:** *Auf welche Weise kommt es auf die Frage des Verschuldens einer abgelehnten Rückbuchung für die Inrechnungstellung von Kosten in Höhe von 25 EUR nach der Kartennutzervereinbarung für die SocialCard (Version 24.01.2024) an?*

Siehe Antwort zu 22 und 23.